

provocantes, vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices, vel qualemcumque o p e r a m aut favorem p r a e b e n t e s , necnon de industria spectantes, illudque permittentes, vel quantum in illis est, non prohibentes, c u j u s c u m q u e dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis“.

Um einen Zweifel in der Auslegung dieses Gesetzes zu beseitigen, legte der Generalvicar des Bischofes von Poitiers am 24. Sept. 1883 der heil. Congregation der Inquisition folgende drei Fragen vor:

1. Potestne medicus rogatus a duellantibus duello assistere cum intentione citius finem pugnae imponendi, vel simpliciter vulnera ligandi ac curandi, quin incurrat excommunicationem Summo Pontifici simpliciter reservatam?

2. Potestne saltem quin duello sit praesens in domo vicina vel in loco propinquu sistere, proximus ac paratus ad praebendum suum ministerium, si duellantibus opus fuerit?

3. Quid de confessario in iisdem conditionibus?

Die am 28. Mai 1884 gefällte Entscheidung der heil. Congregation, welche Cardinal Monaco unterm 31. Mai dem Bischof von Poitiers mittheilte, lautet:

Ad I.: Non posse, et excommunicationem incurri.

Ad II. et III.: Quatenus ex condicto fiat, item non posse et excommunicationem incurri.

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

XV. (Gründe, welche von Beobachtung der Kirchengebote entschuldigen.) Julius, Kleidermacher-Gehilfe, geht acht Tage nach Ablauf der österlichen Zeit zur hl. Beicht in der Absicht, hiemit seiner österlichen Pflicht Genüge zu leisten, und bekennt unter anderen folgende Sünden:

1. Meine vorjährige Östercommunion habe ich nicht in meiner Pfarrkirche, sondern in einer für mich bequemer gelegenen Klosterkirche empfangen. Heuer beabsichtige ich wohl, in meiner Pfarrkirche zu communiciren, allein ich komme um acht Tage zu spät; indessen glaube ich, daß an dieser Verspätung nicht so viel gelegen sei, da in den benachbarten Pfarreien die österliche Zeit bis zum heutigen Sonntage ausgedehnt worden ist.

2. Ich habe mehrere Male an Sonntagen gearbeitet; ich that es zwar nicht gern, allein mein Meister verhielt mich dazu unter Androhung der Entlassung; und so war ich gezwungen mich zu fügen, um nicht Arbeit und Verdienst zu verlieren. Kurze Zeit war ich bei einem Meister, der mich sogar absichtlich gerade am Sonntag zur Arbeit verhielt und am Montag frei ließ; dieß that er, wie er sich äußerte, um zu zeigen, daß er sich von den Pfaffen nicht gängeln lasse und um religiösen Firlefanz sich nicht kümmere.

3. Einige Male habe ich an Sonntagen keine heilige Messe angehört, da ich mich zur selben Zeit gerade auf dem Lande aufhielt und weit von der Kirche entfernt war. Ein anderes Mal war ich gerade im Begriffe zur Messe zu gehen, als ein fremder Herr mich aufforderte, ihm noch schnell vor seiner Abreise ein Kleidungsstück auszubessern, wofür er mir eine außergewöhnliche Entlohnung versprach; um mir diesen Gewinn nicht entgehen zu lassen, habe ich die hl. Messe verabsäumt.

4. Ich habe öfters am Freitagen Fleisch gegessen, da mir vom Meister keine Fastenspeisen vorgestellt wurden. Auch habe ich mir an Fastttagen gewöhnlich keinen Abbruch auferlegt, da mir das Fasten in der Regel starke Kopfschmerzen verursacht.

Was sagen wir nun zum Bekenntniß unseres Kleiderkünstlers und zu den Entschuldigungsgründen, die er vorbringt?

Um die obigen Fälle richtig beurtheilen zu können, müssen vor Allem folgende Grundsätze aufgestellt werden:

1. Die nicht schuldbare Unkenntniß eines Gesetzes entschuldigt vor Beobachtung desselben. Wenn aber die Unkenntniß des Gesetzes zwar nicht ganz ohne Schuld, aber doch nicht schwer fündhaft ist, so entschuldigt sie wenigstens von schwerer Sünde. S. Alphons. I. I. n. 168. Müller, theolog. I. I. p. 224.

2. Die menschlichen Gesetze, die kirchlichen, ebenso wie die bürgerlichen, hören in der Regel auf zu verpflichten, wenn ihnen eine moralische Unmöglichkeit (nicht bloß im engeren, sondern auch im weiteren Sinne) entgegensteht, d. h. wenn die Beobachtung derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre oder bedeutenden Schaden bringen würde. Jedoch eine Ausnahme von dieser Regel muß dann stattfinden, wenn die Übertretung eines derartigen Gesetzes aus Haß und Verachtung der von Gott gesetzten Gewalt oder der hl. Religion anempfohlen würde. S. Alphons. I. I. n. 175.

Nach Voraussichtung dieser allgemeinen Grundsätze können wir zur Beurtheilung der einzelnen Fälle übergehen.

Ad 1. Das Gebot, die österliche Communion in der betreffenden Pfarrkirche zu empfangen, besteht noch in Kraft; daher kann nicht bloße Bequemlichkeit, sondern nur moralische Unmöglichkeit im oben angedeuteten Sinne davon entbinden. Jedoch in neuerer Zeit ist die kirchliche Disciplin in diesem Punkte ziemlich gelockert worden und werden so viele mitunter auch unbedeutende Entschuldigungsgründe zugelassen, daß das Bewußtsein einer schweren Verpflichtung vielfach aus dem Gewissen des Volkes entchwunden ist. Daher kann Julius schon ratione ignorantiae höchst wahrscheinlich von schwerer Schuld freigesprochen werden. Zudem erklären bedeutende Moralisten, es sei keine schwere Sünde, wenn man nur ein oder das andere

Mal unter Voraussetzung der stillschweigenden Zustimmung des Pfarrers anderswo als in der Pfarrkirche die Östercommunion empfängt. Vgl. Lehmkuhl, Vol. I. p. 764. n. 1206.

Was den andern unter Nr. 1 registrirten Fall anbelangt, so hat Julius zwar an und für sich und objectiv das kirchliche Gebot der österlichen Communion schwer verlegt, da in diesem Puncte keine parvitas materiae zulässig erscheint (Lehmkuhl l. c.); weil er aber der Meinung war, daß es wegen der so schwankenden und verschiedenartigen Ausdehnung der österlichen Zeit diesbezüglich nicht so genau zu nehmen sei, so kann man ihn wohl auch in diesem Falle nicht sogleich einer schweren Sünde beschuldigen; was nur dann geschehen könnte, wenn seine Unkenntniß schwer sündhaft wäre.

Ad 2. Das Gebot der Sonntagsruhe im neuen Bunde ist kein göttliches Gebot (wohl aber das Gebot der Sabbatsruhe im alten Bunde), sondern nur ein Gebot der Kirche, obgleich es sich schon von den Zeiten der Apostel herschreibt; deßhalb kann die Verpflichtung desselben aufhören, wenn wichtige Entschuldigungsgründe vorhanden sind. S. Alphons. I. III. n. 265. Catech. Rom. de III. praec. n. 18. Ein solcher Entschuldigungsgrund ist aber wirklich in dem ersten der sub Nr. 2 angeführten Fälle vorhanden, wie aus dem Bekenntniß des Julius hervorgeht; und um so mehr wäre dieser zu entschuldigen, wenn ihn der Meister nur im wirklichen Nothfalle zur Arbeit anhalten würde. Jedoch wenn dies auch außer dem Nothfalle und öfters geschehen würde, so müßte er sich bemühen, sobald als möglich einen andern Meister aufzusuchen, der ihm die Erfüllung seiner Christenpflichten gestattet.

Was den anderen Fall betrifft, so durfte Julius nach dem oben angeführten Grundsatz um keinen Preis das Gebot der Sonntagsruhe übertreten, weil es ihm in contemtum ecclesiae et religionis aufgetragen wurde. Er hat sich daher durch seine, dem gottlosen Meister bewiesene Nachgiebigkeit objectiv schwer veründigt.

Ad 3. Es gibt ein doppeltes Gebot, die hl. Messe anzuhören: ein göttliches und ein kirchliches. Dem göttlichen Gebote, das sich auf die Worte Christi: „hoc facite in meam commemorationem“ (I. Corinth. 11, 24.) gründet, wird Genüge geleistet, wenn man des Jahres auch nur einige Male eine hl. Messe anhört; hingegen das Kirchengebot verlangt die Anhörung der hl. Messe an allen Sonn- und Feiertagen. Gegen das göttliche Gebot hat sich Julius nicht verfehlt, da er, wie vorausgesetzt wird, nur einige Male des Jahres die hl. Messe versäumt hat. Es frägt sich nun, ob er gegen das Kirchengebot schwer gesündigt habe oder ob die von ihm angeführten Entschuldigungsgründe als genügend anzusehen seien? Was den Fall der weiten Entfernung von der Kirche anbelangt,

behauptet der hl. Alphons (l. III. n. 329.), daß die Entfernung einer guten Stunde im Allgemeinen von der Beobachtung dieses Gebotes entschuldige. Jedoch läßt sich diesbezüglich keine genaue Grenze ziehen und keine bestimmte Regel aufstellen; denn man muß nicht bloß die Entfernung sondern auch die anderweitigen Vocal- und Personalverhältnisse in die Wagschale legen. Auch hier gilt der allgemeine Grundsatz, daß nur eine außer gewöhnliche Schwierigkeit, welche mit der Beobachtung des Gesetzes verbunden ist, einen genügenden Entschuldigungegrund bilde. Nun kann aber auch eine mehr als einstündige Entfernung für Manchen bei gutem Wege und Wetter gar keine besondere Schwierigkeit bieten; und dann ist nicht einzusehen, warum er entschuldiget sein sollte. Ebenso sind umgekehrte Fälle möglich, wo nämlich schon bei geringerer Entfernung der Kirchenbesuch sehr schwer fällt, und deshalb nicht unter einer Sünde geboten erscheint. In diesem Sinne ist auch der Fall des Julius zu beurtheilen und darnach zu entscheiden, ob er zu entschuldigen sei oder nicht. Im zweiten sub Nr. 3 angeführten Falle kann Julius nur dann von schwerer Sünde freigesprochen werden, wenn es ihm in seinen Verhältnissen wirklich sehr schwer gefallen wäre, auf den bewußten Gewinn zu verzichten. Eine bestimmte Summe kann hier nicht festgesetzt werden, da die Umstände und Verhältnisse der Einzelnen zu verschieden sind. Der hl. Alphons bemerkt hierüber: „Quae- ritur an amissio notabilis lucri excusat ab auditione sacri? Satis probabiliter affirmant ex ratione generali, quia praecepta ecclesiastica non obligant cum gravi incommodo“ (l. III. n. 332.). Nach dieser Regel muß man auch den speciellen Fall des Julius beurtheilen.

Ad 4. Julius war wegen moralischer Unmöglichkeit nicht verpflichtet sich von Fleischspeisen zu enthalten, so oft ihm Fastenspeisen entweder gar nicht oder nicht in genügender Quantität vorgestellt worden sind; er hat sich daher nicht versündiget, vorausgesetzt, daß er Fastenspeisen ernstlich verlangt und sich außerdem noch bemüht hat, bei einem andern Meister Arbeit zu finden, der ihm die Beobachtung des Kirchengebotes ermöglichte.

Vom eigentlichen Fasten aber, d. h. vom Abbruche in der Quantität der Speisen ist er ratione laboris nicht entschuldigt, weil das Kleidermachen nicht zu den schweren Arbeiten gehört; jedoch können auch starke Kopfschmerzen, wenn selbe bei Demanden eine gewöhnliche Folge des Fastens sind, als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden. Vgl. Lehmkühl, vol. I. p. 772. n. 1216.

Trient. Dr. Ignatius, Prof. der Theologie.

XVI. (Neueste Entscheidungen der S. R. C. betreffend den Gebrauch von Messformularen, die Excommunication)